
Zweiter Tag des Einundzwanzigsten Treffens
MC(21) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG
ÜBER DIE ROLLE DER OSZE BEI DER BEKÄMPFUNG
DES PHÄNOMENS VON AUSLÄNDISCHEN TERRORISTISCHEN
KÄMPFERN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSETZUNG
DER RESOLUTIONEN 2170 (2014) UND 2178 (2014)
DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, –

in Bekräftigung des Beschlusses Nr. 1063 des Ständigen Rates über den konsolidierten Rahmen der OSZE für die Bekämpfung des Terrorismus und anderer, im Bereich der Terrorismusbekämpfung verabschiedeter maßgeblicher OSZE-Dokumente und in Erinnerung an unsere uneingeschränkte Unterstützung für den umfassenden Ansatz der OSZE zur Terrorismusbekämpfung,

unter Hinweis auf unsere Zusage zur Zusammenarbeit, um terroristische Handlungen zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und in Bekräftigung unserer festen Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als ein schweres Verbrechen zu bekämpfen, für das es, was auch immer seine Motive oder Ursachen sein mögen, keine Rechtfertigung gibt, und dass Terrorismus nicht mit irgendeiner Rasse, Volksgruppe, Nationalität oder Religion in Verbindung gebracht werden kann und soll,

mit dem Ausdruck unserer tiefen Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern² ausgeht, wie sie in UNSCR 2178 beschrieben sind, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder um Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten,

1 Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 30. Januar 2015.

2 Die Bezeichnung von Personen als „ausländische terroristische Kämpfer“ erfolgt unbeschadet des rechtlichen Status nach geltendem nationalen oder internationalen Recht, insbesondere humanitärem Völkerrecht.

besorgt darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgehen kann, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, feststellend, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer alle Regionen und Staaten erfassen kann, auch diejenigen in weiter Entfernung von Konfliktgebieten,

unsere Absicht bekundend, mit Entschlossenheit gegen ausländische terroristische Kämpfer vorzugehen – in uneingeschränkter Umsetzung von UNSCR 2170 und 2178 sowie in Erfüllung unserer OSZE-Verpflichtungen und aller völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere internationaler Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts,

erfreut über die Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen sowie anderer maßgeblicher Akteure im Vorgehen gegen ausländische terroristische Kämpfer, insbesondere die Arbeit der OSZE zur Förderung des Ansatzes einer bürgernahen Polizeiarbeit zur Verhütung von Terrorismus und zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, und in Kenntnisnahme der Entwicklung bewährter Verfahren und Instrumente, wie die Empfehlungen des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, welche die Bekämpfung gewalttätiger Radikalisierung und den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer umfassen, –

fordern die Teilnehmerstaaten auf,

1. uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um – im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren OSZE-Verpflichtungen betreffend die Umsetzung des völkerrechtlichen Rahmens für den Kampf gegen den Terrorismus – ausländische terroristische Kämpfer, gemäß dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ ausfindig zu machen, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen;
2. die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu stärken, um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus und im Hinblick auf ausländische terroristische Kämpfer zu entwickeln und zu verabschieden;
3. Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren, diesbezügliche Informationen auszutauschen und die Ministerratsbeschlüsse Nr. 7/03, 4/04, 6/06 und 11/09 über die Sicherheit von Reisedokumenten umzusetzen, unter voller Einhaltung unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere des Flüchtlingsrechts und der Menschenrechtsnormen, und um sicherzustellen, dass der Flüchtlingsstatus nicht von denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, missbraucht wird;
4. die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um gegen die Nutzung des Internets zum Zwecke der Aufstachelung zu gewalttätigem Extremismus und der Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, und zum Zweck der Anwerbung ausländischer terroristischer

Kämpfer vorzugehen sowie Informationen über diese Bedrohung im Einklang mit Ministerratsbeschluss Nr. 7/06 über die Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken unter voller Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung auszutauschen;

5. öffentlich-private Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, den Medien, der Wirtschaft und Industrie im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu fördern, unter anderem im Einklang mit Ministerratsbeschluss Nr. 10/08, um gegen die Aufstachelung, die Anwerbung sowie die Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer vorzugehen und um Vorbereitungen für die von ihrer Rückkehr ausgehende Bedrohung und deren Abmilderung zu treffen;

6. einander zu unterstützen und gegenseitig über unsere konkreten Bemühungen zur Bekämpfung der Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer zu informieren und den Austausch von bewährten Verfahren, Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, fortzusetzen, um die Zusammenarbeit in der Praxis zu verbessern;

7. die Kooperationspartner der OSZE einzuladen, sich mit uns aktiv an unseren Bemühungen zu beteiligen;

fordern die Durchführungsorgane der OSZE auf,

8. ergänzend zu den aktuellen Bemühungen in den Vereinten Nationen betreffend das Phänomen von ausländischen terroristischen Kämpfern Diskussionen zum Thema in der OSZE zu erleichtern, um ein besseres Verständnis dieses Phänomens zu erreichen, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen und die Suche nach einer umfassenden und kohärenten Antwort zu fördern;

9. den ersuchenden Teilnehmerstaaten im Einklang mit Beschluss Nr. 1063 des Ständigen Rates Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten anzubieten und gegebenenfalls regionale und subregionale Veranstaltungen zur Identifizierung möglicher Schwachstellen in den völkerrechtlichen und operativen Kooperationsmechanismen zu organisieren, um die Zusammenarbeit und Koordination auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern;

10. die Bemühungen der OSZE zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, weiterhin zu fördern, unter anderem durch Ansätze bürgernaher Polizeiarbeit zur Verhütung des Terrorismus, insbesondere auf lokaler Ebene, fortzuführen;

11. in enger Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren einen kohärenten Ansatz und auf Ersuchen maßgeschneiderte Unterstützung auf nationaler Ebene zu ermöglichen, um unter anderem den umfassenden Satz bewährter Verfahren zu berücksichtigen, der im *The Hague-Marrakech Memorandum on Good Practices for a More Effective Response to the FTF Phenomenon* des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung enthalten ist, um interessierten Teilnehmerstaaten bei der praktischen Umsetzung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Terrorismus zu helfen und die Arbeit der betreffenden, mit Terrorismusbekämpfung befassten UN-Einrichtungen in diesen Bereichen zu ergänzen;

12. die ersuchenden Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen betreffend die Sicherheit von Reisedokumenten und das Grenzmanagement zu unterstützen und die Bereitstellung technischer Hilfe in diesem Bereich durch Interpol und andere einschlägige internationale Organisationen für ersuchende Teilnehmerstaaten zu erleichtern.